



Zahl: 031-2/2025

Betrifft: Widmungsänderung Gst. 2282/1, 2283, 6716/5, Hof

K u n d m a c h u n g

über die Änderung des Flächenwidmungsplanes

Der Gemeinderat der Gemeinde Sölden hat in seiner Sitzung am 02.09.2025 gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, beschlossen, den von DI Andreas Lotz (Fa. PROALP ZT GmbH, Zweigstelle 6574 Pettneu am Arlberg, Pettneu am Arlberg 250) ausgearbeiteten Entwurf vom 19.08.2025 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich der Grundstücke 2282/1, 2283, 6716/5 KG 80110 Sölden (Projektnummer 220-2025-00016), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung

Grundstück 2282/1 KG 80110 Sölden

rund 5 m²
von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)
in
Freiland § 41

weilers Grundstück 2283 KG 80110 Sölden

rund 53 m²
von Freiland § 41
in
Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weilers Grundstück 6716/5 KG 80110 Sölden

rund 169 m²
von Freiland § 41
in
Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

Die 4-wöchige Auflage erfolgt

vom 08.09.2025 bis einschließlich 07.10.2025

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf. Die Kundmachung kann auch im Internet unter www.soelden.gv.at abgerufen werden.

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 68 Abs. 1 i.V.m § 63 Abs. 4 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde Sölden ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Für den Bürgermeister:
Mag. Ernst Schöpf

<i>ANSCHLAGTAFEL</i>	
<i>Kundmachung vom</i>	<i>08.09. 2025</i>
<i>Kundmachung bis</i>	<i>07.10. 2025</i>
<i>Abnahme am</i>	<i>14.10. 2025</i>